

Nr. 268

Antwort des Ministers für Wirtschaft und Verkehr

vom 24. Dezember 1948

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der LDP vom 30. November 1948

betreffend Artikel 41 der Hessischen Verfassung

— Drucksache Abt. I Nr. 1004 —

Zu der mir übermittelten Kleinen Anfrage der Fraktion der LDP vom 30. November 1948 betreffend Art. 41 der Hessischen Verfassung nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1. Gemäß Art. 39 der HV. Abs. 4 erfolgt die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen auf Grund eines Gesetzes. Ein diesbezügliches Gesetz ist bisher nicht verabschiedet. Eine Entschädigung der Eigentümer ist daher auch nicht erfolgt.

Zu 2. An sämtliche Gemeineigentumsbetriebe ist die Weisung ergangen einen Status per 1. Dezember 1946 zu erstellen, der als Grundlage für die Entschädigung dient. Ein großer Teil der gemäß Art. 41, Ziffer 1, in Gemeineigentum überführten Betriebe hat diesen Status bereits erstellt. Bei mehreren größeren Betrieben (Buderus, Mainkraftwerke usw.) erleidet die Staturstellung infolge der schwierigen Abgrenzung zu den von der Sozialisierung nicht betroffenen Vermögensteilen erhebliche Verzögerung, so daß für diese Betriebe der Status noch aussteht. Ein weiterer Teil von Betrieben hat trotz mehrfacher Aufforderung die Erstellung eines Status mit der Begründung, daß Art. 41 der HV. für sie nicht zutrefte, verweigert.

Zu 3. Grundsätzlich erfolgte die Erstellung des Status zu Lasten des Gemeineigentumbetriebes. Lediglich im Falle HEFRAG wurden diese Kosten — mit Rücksicht auf die angespannte finanzielle Lage der HEFRAG im Einvernehmen mit dem früheren Eigentümer — geteilt. Hierzu ist noch zu bemerken, daß den Status der Gemeineigentumsbetrieb aufstellt, der durch eine Treuhandgesellschaft überprüft wird. Die Abschätzung erfolgt demnach nicht durch vom Staat Hessen zu bestellende Sachverständige.

Zu 4. Die Jahresabschlüsse der sozialisierten Betriebe per 31. Dezember 1947 liegen zum großen Teil bereits vor. Es kann daher jederzeit anhand der bei der Abteilung Sozialisierung vorliegenden Unter-

lagen Auskunft in dem erbetenen Umfang erteilt werden. Die besondere Anfertigung der mit der vorliegenden Anfrage geforderten Aufstellungen würde eine erhebliche Belastung für die verantwortliche Abteilung des Wirtschaftsministeriums bedeuten. Da in den Überwachungsausschüssen für die Gemeineigentumsbetriebe (Bergbau, Energie und Verkehr), in deren Sitzungen die Betriebsberichte behandelt werden, alle Parteien vertreten sind, wird empfohlen, von dieser erhebliche Mehrarbeit bedingenden Anforderung unter Ziffer 4 abzusehen und durch die Parteivertreter Einblick in die vorhandenen Unterlagen nehmen zu lassen.

Zu 5. Erzielte Überschüsse werden zur Finanzierung des betreffenden Betriebes selbst verwendet. Soweit auf Grund der teilweise noch ungeklärten Rechtsverhältnisse in einzelnen Fällen Dividenden ausgeschüttet worden sind, ist vorbehalten worden, sie auf den Entschädigungsanspruch anzurechnen.

Zu 6. Von sozialisierten Betrieben hat nach der Währungsreform die Zeche Ronneberg lediglich eine Unterstützung aus Staatsgeldern auf Grund Einzelplan V, Kap. E. 6 Tit. 1 (Bergverwaltung) in Höhe von 6 000 DM erhalten. Im übrigen haben zu Lasten der Wirtschaftsverwaltung (Einzelplan V) folgende Betriebe kreditweise Vorschüsse bis 18. Dezember 1948 durch das Finanzministerium erhalten:

HEFRAG Wölfersheim	1 005 000 DM
Grube Emma, Marxheim-Diedenbergen	86 400 „
Buchenauer Bergbaubetriebe,	
Buchenau	86 300 „
Braunkohlengrube Alter Keller, Lahr	60 000 „
Braunkohlengrube Rückers	10 000 „

Zu 7. Eine Stellungnahme zu der Frage, wann, von wem und mit welchen Mitteln die Entschädigung der von der Sozialisierung betroffenen Eigentümer erfolgt, kann nach dem unter Ziffer 1 Gesagten nicht abgegeben werden.

gez.: Dr. Koch.

Nr. 269

Bericht des Ministerpräsidenten

vom 29. Dezember 1948

über die Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 28. Juli 1948

— Drucksache Abt. III Seite 1580 —

betreffend Ausgabe von Mathematikbüchern in der Helmholtzschule in Frankfurt/Main.

— Drucksache Abt. I Nr. 747 —

„Der Minister für Kultus und Unterricht hat mir in Ausführung des Landtagsbeschlusses mitgeteilt, daß der Minister der Finanzen Bedenken trägt, der gesetzlichen Lernmittelfreiheit durch Genehmigung eines einzelnen Antrages vorzugreifen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen wird die Lernmittelfreiheit wahrscheinlich erst mit Beginn des nächsten Schuljahres wirksam werden. Bei die-

ser Sachlage erscheint es angebracht, die Durchführung des Landtagsbeschlusses zunächst zurückzustellen, bis die gesetzliche Regelung endgültig feststeht, da sich bei einer im Einzelfall angewandten vorzeitigen Kostenübernahme Berufungen nicht werden vermeiden lassen.

Im Auftrag: gez. Kühn.“